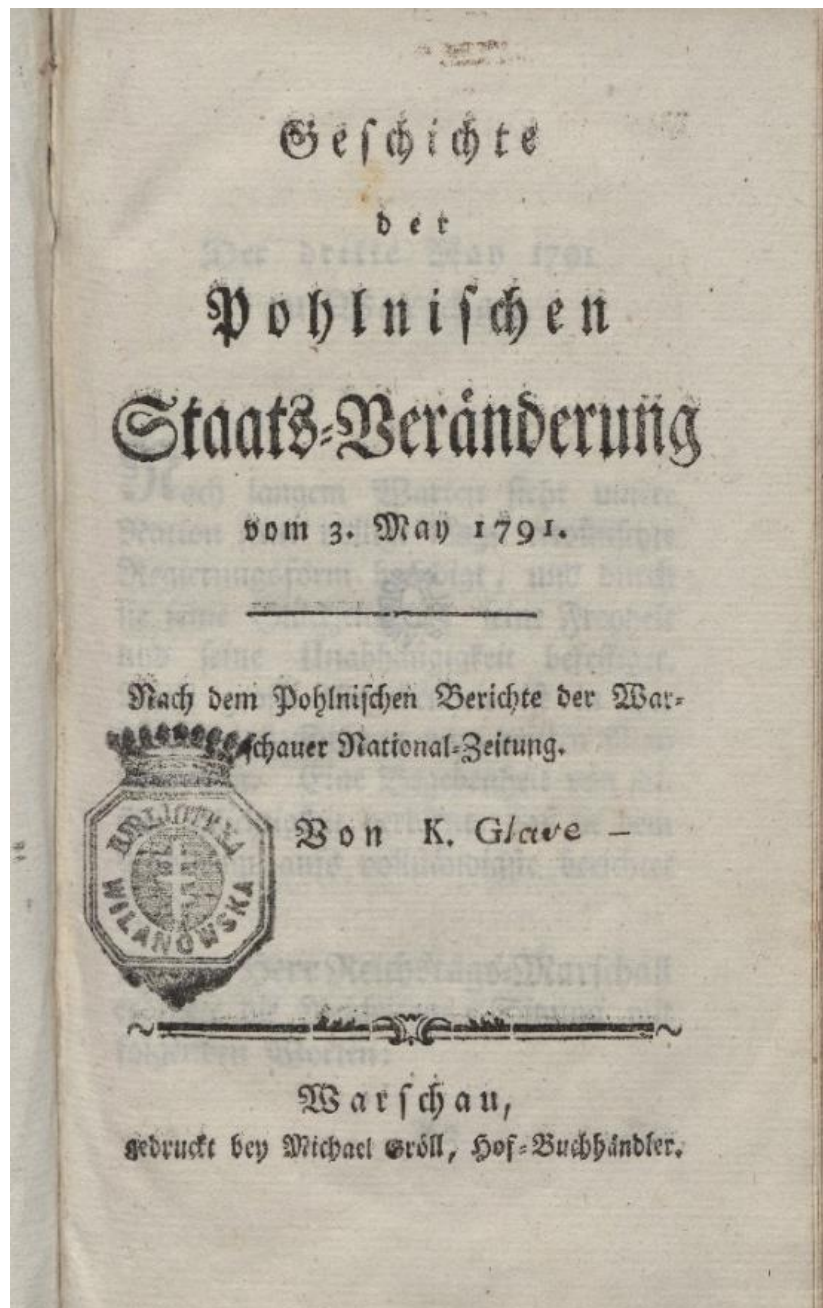


The 1791 German translation of the Constitution of 3 May 1791



The title page of the book *Geschichte der pohlischen Staats=Veränderung vom 3. May 1791*, containing the first German translation of the Constitution.

Source: <https://polona.pl/item/geschichte-der-pohlischen-staats-veraenderung-vom-3-may-1791-nach-dem-pohlischen,MTE5Njc2OA/6/#info:metadata>

***Die Regierungsordnung.*¹**

Im Namen des heiligen dreyeinigen Gottes.

Stanislaus August, von Gottes Gnaden und Kraft des Willen der Nation, König von Pohlen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiow, Wolhynien, Podolien, Liefland, Smolensko, Sewerien, und Czernichow gemeinschaftlich mit den conföderierten Ständen, die in gedoppelter Zahl versammelt sind, die Pohnische Nation zu repräsentieren.

Wir sehen ein, daß unser aller Schicksal gänzlich von Gründung und Vervollkommung [S. 66] der National=Constitution abhängt. Eine lange Erfahrung hat uns von den verjährten Fehlern unserer Regierungs=Verfassung belehrt. Wir müssen die jetzige Lage Europens benutzen, auch den schon entweichenden Zeitpunkt, der uns an uns selbst zurückgegeben, und uns von entehrenden Geboten fremder Uebergewalt befreiet hat. Wir schätzen die politische Existenz, die äußere Unabhängigkeit, und die innere Freyheit der Nation, die uns ihr Schicksal anvertraut hat, höher, als unser Leben, und als alle persönliche Glückseligkeit. Wir wollen überdas den Segen und den Dank sowohl unserer Zeitgenossen als der künftigen Geschlechter verdienen. Wir beschliessen daher allen Hindernisse ungeachtet, welche Leidenschaften in uns erregen können, zur allgemeinen Wohlfarth, zu Begründung der Freyheit, zu Bewahrung der Integrität unseres Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der reifsten und festesten Ueberlegung, gegenwärtige Constitution, und unveränderlich, bis die Nation, in der durch dieses Gesetz geordneten Zeit, ihren ausdrücklichen Willen darüber an den Tag legen [S. 67] wird, daß einer oder der andere Artikel dieser Constitution verändert werden müssen. Er sollen auch alle fernere Verordnungen dieses Reichstages der gegenwärtigen Constitution stimmig gemacht werden.

I. Herrschende Religion.

Die herrschende National=Religion ist und bleibt der heilige römischkatholische Glaube mit allen seinen Geboten. Der Uebergang von dem herrschenden Glaube zu irgend einer andern Confession ist bey den Strafen der Apostasie untersagt. Da aber unser heiliger Glaube uns auch befiehlt, unsern Nächsten zu lieben, so sind wir allen Menschen, welches Religions=Bekenntnisses sie auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glaube, und Regierungs=Schirm schuldig, und daher versichern wir allen Religions=Partheyen, unsern Landes=Gesetzen gemäß, in den Pohnischen Staaten völlige Religions=Freyheit.

II. Landesadel.

[S. 68] Mit Verehrung des Andenkens unserer Vorfahren, die unsere Staats=Freyheit gründeten, bestätigen wir dem Adelstande auf das allerfeyerlichste, alle seine Freyheiten, Privilegien, und Vorrechte, wie auch den Vorrang sowohl im Privatleben, als in öffentlichen Aemtern. Insonderheit aber erklären wir für unwiderruflich, bekräftigen und versichern wir diesem Stande alle Rechte, Statuten und Privilegien, welche ihm von Casimir dem Großen, Ludvig von Ungarn, Wladislas Jagiello, und von seinem Bruder Witold dem Groß=Herzoge von Litthauen, wie auch von Wladislaus und Casimir den

Jagiellonen, von den Gebrüdern Johann Albert, Alexander und Siegmund der Ersten, und endlich von Siegmund August dem letzten aus dem Jagiellonischen Stamme, gerechter und gesetzlicher Weise ertheilt sind. Wir bestätigen es, daß die adeliche Würde in Pohlen in allen Stufen des Adels, sie mögen heißen, wie sie wollen, völlig gleich sey.

[S. 69] Wir erkennen alle Edelleute unter sich für völlig gleich, und das nicht blos in der Bewerbung um Aemter, und in der Verrichtung der Staats=Dienste, welche Ehre, Ruhm, und Vortheile gewähren, sondern auch dem allen Edelleuten gleichem Genusse der Privilegien und Vorrechte des Adelstandes. Besonders aber wollen wir das persönliche Sicherheitsrecht, das persönliche Freyheitsrecht, und das Eigenthumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Gütern dem Adelstande noch jetzt so heilig und unverbrüchlich bewahrt haben, als demselben seit Jahrhunderten gesichert gewesen ist: und wir verpflichten uns auf das feyerlichste, daß wir gegen die Eigenthumsrechte irgend jemandes nie Aenderungen oder Ausnahmen von den Gesetzen zulassen wollen. Selbst die höchste Landesmacht, und die von ihr angeordnete Regierung sollen nie, weder unter dem Namen von Kron=Regalien, noch unter irgend einem anderen Vorwande weder an jemandes ganzes Eigenthum, noch an einen Theil desselben den geringsten Anspruch machen. Wir schätzen daher auch die persönliche Sicherheit, und alles jemandem nach den Gesetzen zugehöriges [S. 70] Eigenthum für das wahre Band der Gesellschaft und für das höchste Kleinod der bürgerlichen Freyheit, bestätigen und befestigen sie als solche, und wollen, daß sie auch in den kommenden Zeiten dafür geehrt, gesichert und unverletzlich bewahrt werden sollen.

Wir erkennen den Adel² für den vorzüglichsten Vertheidiger der Freyheit und gegenwärtiger Constitution an: wir empfehlen der Tugend, Vaterlandsliebe und Ehre jeden Edelmanns die Heiligkeit dieser Constitution zu verehren, und ihre Dauer zu bewachen, da sie der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Unabhängigkeit ist.

III. Städte und Bürger.

Das Gesetz, welches auf dem jetzigen Reichstage unter dem Titel gegeben ist: Unsere königliche Städte in den Staaten der Republik sind frey³ wollen wir seinem ganzen Inhalte nach bestättigt haben, und wir erklären dieses Gesetz, welches dem freyen [S. 71] Pohnischen Adel, in Sicherung seiner Unabhängigkeit, und der Integrität unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue wirksame und zweckmässige Macht zur Hilfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Constitution.

IV. Adelige Bauern.

Das Volk der Ackerleute, aus dessen Händen die vorzüglichste Landes=Schätze in Ueberfluß fließen, welches der Nation⁴ die größte Zahl von Menschen, mithin auch die stärkste Vertheidigungsmacht liefert, für welches Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Christenthumspflicht, und selbst unser eigener wohlverstandner⁵ Nutzen reden, wird hierdurch von uns⁶ in den Schutz der Gesetze und der Landesregierung genommen, und wir beschließen und ordnen hierdurch, daß fürohin alle Freyheiten und Gerechtigkeiten oder andere Verabredungen, welche die Erbherren in ihren Gütern ihren Bauern

glaubwürdig verliehen haben, oder noch verleihen werden⁷, [S. 72] dergleichen Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verabredungen mögen an ganze Dorfgemeinden oder einzelne Dorfsbewohner, gegeben seyn, eine gemeinschaftliche und gegenseitige Verbindlichkeit enthalten sollen, und dass diese Verbindlichkeit nach der wahren Bedeutung der Bedingungen, und nach dem Sinne der Ausdrücke, die in der Vertheilungen solcher Gerechtigkeiten und in den gemachten Verabredungen vorkommen werden, unter den Schirm der Landes=Regierung gehören soll.

Dergleichen Abreden und Einrichtungen und die daraus herfließende von einem Erbherrn freywillig⁸ übernommene Verbindlichkeiten sollen nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Erbnehmer und diejenigen, welche nach ihm die Güter aus irgend einem Titel besitzen werden, fest verbinden, und keiner von ihnen soll befugt seyn, die einmal von einem Erbherren eingegangene Verbindlichkeit einseitig und eigenmächtig zu ändern.

Gegenseitig sollen auch die Bauern, ihr Zustand möge seyn wie er wolle, von freywillig eingegangenen Verabredungen, von einmal angenommenen Einrichtungen, und von den damit verbundenen [S. 73] Schuldigkeiten sich auf keiner andern Weise losmachen können, als auf derjenigen, und mit den Bedingungen, die in jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt sind, und sie sollen selbige, sie mögen sie auf immerwährende⁹ oder nur auf bestimmte Zeiten angenommen haben, aufs treueste erfüllen.

Wenn wir solchergestalt den Erbherren alle Vorteile, die ihnen von den Bauern zukommen, völlig gesichert haben, dagegen aber auch die bessere Bevölkerung des Landes aufs zweckmäßigste befördern wollen, so machen wir hiedurch kund und versichern öffentlich völlige Freyheit, allen Leuten, die entweder nun in unser Land kommen sich allda niederzulassen, oder die ehemals unser Land verlassen haben, und jetzt dahin zurückkommen wollen¹⁰, und das solchergestalt, daß ein jeder Mensch, der sey woher er wolle, entweder neu in das Gebiet unserer Republik ankommt, oder dahin zurückkehrt, so wie nur seine Füße Pohnischen Grund und Boden betreten, völlig freyner Herr und Meister seyn soll, seine Kunst und Geschicklichkeit wo und wie es ihm gefällt zu benutzen. Er hat völlige Freyheit über seine Ansiedlung in [S. 74] Pohlen, über die zu übernehmende Frohndienste und Zinsen Abreden zu machen, und darin festzusetzen, auf wie lange er sich verdingen will. Es wird ihm ganz frey stehen sich in Städten oder auf Dörfern niederzulassen. Er hat die Freyheit in Pohlen zu wohnen, und wenn es ihn gefällt sich wieder aus unserm Lande weg und in welches andre ihm gefallen wird hin zu begeben, wenn er nur zuvor alle einmal freiwillig auf sich genommene Verbindlichkeiten völlig erfüllet hat.

V. Regierung.

Bestimmung jeder öffentlichen Gewalt. Alle Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Damit aber die Integrität unseres Gebiets, die Freyheit unserer Bürger und die innere gesellschaftliche Ordnung bey uns in stetem Gleichgewichte bleibe, so soll die Regierung der Pohnischen Nation stets aus einer dreyfachen Gewalt bestehen, und diese werden vermöge gegenwärtigen Gesetzes in allen Zeiten seyn: [S. 75] die gesetzgebende Gewalt bey den versammelten

Ständen; die höchste ausübende Gewalt bei dem König und StatsWache¹¹. die richterliche Gewalt bey den Berichten, die dazu geordnet sind oder noch geordnet werden sollen.

VI. Der Reichstag, die Gesetzgebende Gewalt.

[S. 76] Der Reichstag, oder die Versammlung der Stände soll sich in zwey Stuben theilen, in die Landbothen=Stube und in die Senatoren=Stube, in welcher der König den Vorsitz hat.

Die Landbothen=Stube stellt die höchste National=Gewalt vor und ist mit aller Herrlichkeit der Gesetzgebung bekleidet. Dieserhalb werden alle Projekte zuerst in der Landbothen=Stube entschieden werden, und zwar:

1. Die Projekte allgemeiner Gesetze, das ist, der Constitutionellen, Civil=, und Criminal=Gesetze, wie auch der Anordnungen immerwährender Abgaben. Unter diesen Projekten müssen die Vorschläge, welche vom Throne an die Woywodschaften, Distrikte und Kreise zur Prüfung vorgelegt worden sind, und von diesen durch ihre Instruktionen in Landbothen=Stube gelangen, zuerst zur Entscheidung genommen werden.
2. [S. 77] 2. Die Projekte zu Reichstagsschlüssen, deren Gegenstände sind, die außerordentlichen Steuern, der Münzfuß, die Aufnahme einer Staats=Anleihe, die Nobilitationen und andre zufällige Belohnungen, die Bewilligung der öffentlichen Ausgaben, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, Krieg und Frieden, die letzte Ratifikation der Allianz=und Handlungs=Traktaten, alle diplomatische Handlungen, alle Verabredungen, welche aufs Völkerrecht Bezug haben, die Quittirung der exekutiven Magistraturen, und andre diesen ähnliche Vorfälle, welche allgemeine Landes=Bedürfnisse betreffen. In diesen Materien sollen die Anträge, die von Throne geradezu in die Landbothen=Stube gelangen müssen, vor allen andern vorgenommen werden.

Die Senatoren=Stube besteht aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen, und Ministern unter dem Vorsitze des Königs, der das Recht haben soll seine Stimme einmal zu geben, und das zweytemal bey gleichen Stimmen durch die seinige den Ausschlag zu thun, und das entweder in Person, oder durch Hinschickung seiner Meinung an diese Stube.

[S. 78] Diese Senatoren=Stube soll verpflichten seyn.

1. Jedes Gesetz, das in der Landbothen=Stube förmlich durchgegangen ist, und darauf sogleich an den Senat geschickt wird, entweder anzunehmen, oder mit einer in den Gesetzen anzunehmen, oder mit einer in den Gesetzen vorgeschriebenen Mehrheit der Stimmen zu einer anderweitigen Berathschlagung der Nation auszusetzen. Die Annahme des Gesetzes in dem Senate giebt dem Gesetze verbindliche Kraft und öffentliche Heiligkeit. Die Aussetzung hingegen hält die Abfassung des Gesetzes nur bis zum nächsten ordentlichen Reichstag auf. Wird es auf diesem noch einmal in der Landbothen=Stube beschlossen, so kann es der Senat nicht weiter aussetzen, sondern muß es annehmen.

2. Jeder Reichstageschluß in den oben genannten Materien, welchen die Landbothen=Stube, sobald er bey ihr abgefaßt worden, an den Senat übersenden muß, soll allda gemeinschaftlich mit der Landbothen=Stube durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und die nach den Gesetzen erforderliche, aus beiden Stuben zusammengezählte Stimmen=Mehrheit wird den Anspruch und Beschluß der Stände ausmachen.

Wir verordnen, daß die Senatoren und Minister, so oft von der Verantwortung ihrer Amtsführung, es sey im Stras, oder in den Kommissionen, die Rede ist, auf dem Reichstage keine entscheidende Stimme haben, und während solcher Berathschlagungen nur im Senat anwesend seyn sollen, um auf die Fragen des Reichstages Auskunft geben zu können.

Der gesetzgebende und ordentliche Reichstag wird stets fertig seyn. Er soll alle zwey Jahre neu anfangen. Seine Dauer ist in dem Gesetze von den Reichstagen bestimmt. Wenn der fertige Reichstag schleuniger Ereignisse wegen zusammen berufen wird, so soll er nur die Materie entschieden, wegen welcher er zusammen berufen ist, oder dasjenige Bedürfniß, welches zur Zeit der Zusammenberufung entstanden ist.

Kein Gesetz kann auf eben dem ordentlichen Reichstage, auf welchem es gegeben worden, wieder aufgehoben werden.

[S. 80] Ein nachfolgendes Gesetz wird bestimmen, wie viel Personen sowohl in den Landbothen= als Senatoren=Stube, zu einem vollständigen Reichstage gehören.

Das auf dem jetzigen Reichstage gegebene Gesetz von den Landtügen, welches den wesentlichsten Grund bürgerlicher Freyheit ausmacht, bestätigen wir hierdurch auf das feyerlichste.

Da die Gesetzgebung nicht durch alle Staatsbürger zugleich verwaltet werden kann, und die Nation sich deshalb dieser Geschäfte durch Repräsentanten oder seine frey erwählten Landbothen entledigt, so beschließen und ordnen wir hierdurch, daß die auf den Landtügen erwählten¹² Landbothen, vermöge gegenwärtiger Constitution, in der Gesetzgebung und in allen allgemeinen National=Bedürfnissen, für Repräsentanten der ganzen Nation angesehen werden, und den Mittelpunkt des allgemeinen Vertrauens ausmachen sollen.

Alle Materien sollen überall durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Alles liberum veto, alle Konföderationen, welcher Art sie auch seyn mögen, und alle Conföderations=Reichstage werden hiedurch [S. 81] als dem Geiste der gegenwärtigen Constitution entgegen, als die Regierung entkräftend, und als die Gesellschaft zerstörend, gänzlich und für immer aufgehoben.

Wenn wir so auf der einen Seite gewalthätige und häufige Abänderungen der National=Constitution zu verhindern suchen, so sehen wir doch auf der andern Seite sehr wohl ein, daß es nötig ist, sie, wenn ihre Wirkungen durch Erfahrung erprobt seyn werden, weiter zu vervollkommen, und wir bestimmen daher hiedurch, zum öffentlichen Wohl, einen Zeitlauf von 25 Jahren zur Revision und Verbesserung der Konstitution. Ein solcher Constitutions=Reichstag soll gemäß der besonderen davon in den Gesetzen enthaltenen Vorschrift, ein Außerordentlicher seyn.

VII. Der König. Ausübende Gewalt.

Keine ganz vollkommene Regierung kann ohne Thätigkeit der exekutiven Gewalt bestehen. [S. 82] Die Wohlfahrth der Völker beruht auf gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze auf ihrer Ausübung. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Hintansetzung dieses Theils der Regierungsverwaltung die Pohlen völlig unglücklich gemacht hat. Dieserhalb haben wir der freyen pohlischen Nation die Gewalt sich Gesetze zu geben, auf alle Theile der ausübenden Gewalt Aufsicht zu haben, und Beamten zu den Magistraturen zu wählen, vorbehalten, und versichert; dem Könige aber ertheilen wir hiedurch in seinem Rathe die höchste Gewalt der Ausübung der Gesetze. Der Rath, in welchem er sie verwalten wird, soll die Wache der Gesetze (Straz [Praw]) heißen.

Diese ausübende Gewalt ist lediglich auf Bewachung und Erfüllung der Gesetze eingeschränkt, und zu selbiger ganz eigentlich verpflichtet. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, und wo diese Aussicht, Ausübung und die Hilfe der Macht gebraucht. Der ausübenden Gewalt gebührt unablässiger Gehorsam aller Magistraturen, und wir legen in ihre Hände die Macht ungehorsame und in ihren [S. 83] Pflichten nachlässige Magistraturen zu ihrer Pflicht zu zwingen.

Die ausübende Gewalt hat aber keine Befugnis, Gesetze zu ordnen, noch sie zu erklären, sie kann keine Abgaben und Steuern unter welchem Namen es wolle auflegen, sie kann nicht öffentliche Staats=Schulden contrahieren, nicht die von einem Reichstage gemachte Vertheilung der Staatseinkünfte verändern, sie kann keinen Krieg ankündigen, keinen Frieden, keine Traktaten und irgend andere diplomatische Handlungen definitive schließen. Es stehet ihr nur frey die Unterhandlungen mit fremden Mächten vorzubereiten, und provisorische und gewöhnliche zur Sicherheit und äußeren Ruhe der Nation erforderliche Geschäfte einzuleiten, sie muß aber von allen solchen Staats=Geschäften dem nächsten Reichstage Bericht erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der Pohlische Thron immerwährend durch Wahl von Familien besetzt werden soll. Das Elend welches wir bey Thronerledigungen erfahren haben, während welcher unsere ganze Regierungsverwaltung periodisch, und von [S. 84] Grund aus, zerrüttet ward: die Pflicht die uns obliegt das Schicksal aller Bewohner Pohlens zu sichern, und den Einfluß fremder Mächte auf immer daraus zu entfernen; das Andenken des Glanzes und der Glückseligkeit unsers Vaterlandes in den Zeiten, wo ganze Familien nach einander darin regierten; die Nothwendigkeit, vom Streben nach dem Throne, sowohl Fremde, als auch mächtige Pohlen abzuhalten, und alle zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurück zu führen; alle diese mächtige Ursachen haben unserer Fürsorge zur Pflicht gemacht den Pohlischen Thron dem Rechte der Erbfolge wieder zu unterwerfen.

Wir verordnen daher, daß nach Unserm der Gnade Gottes anheim gestellten Ableben, der jetzige Herr Kurfürst von Sachsen in Pohlen als König regieren soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Pohlen wird sich also mit der Person des Herrn Friedrich August, jetzigen Kurfürst von Sachsen anfangen, und wir bestimmen den Thron seinen nämlichen Nachkommen de lumbis. Der älteste Sohn eines regierenden Königes soll seinem Vater [S. 85] auf dem Throne folgen.

Wenn aber der jetzige Herr Kurfürst von Sachsen keine männliche Nachkommen haben möchte, so soll der Mann den der Herr Kurfürst seiner Prinzessinn Tochter mit Genehmigung der versammelten pohlnischen Stände wählen wird, eine Linie von männlichen Erbfolgern des Pohlnischen Throns anfangen. Wir erklären daher hiedurch die Prinzessinn Marie Auguste Nepomucene Tochter des Herrn Kurfürsten zur Infantin von Pohlen, behalten aber der Nation, des keine Verjährung unterworfenene Recht vor, ein anderes Haus für den Pohlnischen Thron zu wählen, wenn dieses erste verlöschen sollte.

Jeder König, wenn er den Thron besteigt, soll Gott und der Nation durch einen Eid schwören, die gegenwärtige Konstitution aufrecht zu erhalten, und die Pacta Conventa getreu zu erfüllen, welche mit den jetzigen Herrn Kurfürsten von Sachsen, als ernannten Thronfolger werden errichtet werden, und welche den König noch wie vor binden sollen.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er für sich nichts eigenmächtig [S. 86] vornehmen kann, so hat er auch mit der Verantwortung an die Nation nichts zu thun. Er soll kein Despot¹³, sondern das Haupt und der Vater seiner Nation seyn, und für einen solchen erklärt und anerkennt ihn das Gesetz und diese Constitution.

Die Einkünfte des Throns, wie sie in den Pactis Conventis beschrieben sind, und die dem Throne zustehenden Vorrechte, welche die gegenwärtige Constitution dem künftig erwählten Thronfolger versichert, sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentlichen Ausfertigungen, alle Tribunale, Gerichte und Magistraturen, die Münzen, und Stempel, sollen den Namen des Königs führen. Der König, dem alle mögliche Macht Gutes zu thun verliehen seyn muß, soll das Recht haben die zum Tode [S. 87] Verurtheilten zu begnädigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll zu Kriegszeiten das höchste Commando der bewafneten Landesmacht und das Recht gehören die Befehlshaber de Armee zu ernennen, mit Vorbehalt einer auf Verlangen der Nation vorzunehmenden Abänderung dieser Ernennungen. Zu den Pflichten des Königs wird gehören Officieren Bestellungen zu ertheilen, Beamten nach den Vorschriften nachfolgender Gesetze zu bestellen, Bischöfe und Senatoren nach Vorschrift dieses Gesetz zu ernennen, wie auch die Stellen der Minister und ersten Beamten der ausübenden Macht zu besetzen.

Der Stras, oder der königliche Rath, der dem Könige zu Bewahrung, Erhaltung, und Ausübung der Gesetze beygeordnet ist, soll bestehen:

1. aus dem Primas, als dem Haupte der Pohlnischen Geistlichkeit, und Präsidenten der Erziehungs Commission; er kann durch den nächsten in der Ordnung folgenden Bischof im Stras vertreten werden, aber weder der eine noch der andere können königliche Befehle unterzeichnen.
2. [S. 88] Aus fünf Ministern, nämlich dem Minister der Polizey, dem Minister Siegelbewahrer, dem Kriegsminister, dem Schatzminister und dem Minister fürs Siegel in auswärtigen Angelegenheiten.
3. Aus zwey Secretarien, von denen der ein das Protokoll beym Stras, und der andere das Protokoll in den auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beyde ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger, wenn er die Großjährigkeit erreicht und den Eid auf die Constitution abgelegt hat, kann allen Sitzungen des Stras, aber ohne Stimme, beiwohnen. Der Reichstags=Marschall, der auf zwey Jahre erwählt wird, gehört zur Zahl derer, die in dem Stras sitzen, ohne sich jedoch in seine Entscheidungen zu mischen, blos um in vorkommenden Fällen der fertigen Reichstag zusammen zu rufen. Wenn er in Fällen, die eine Zusammenberufung des Reichstags durchaus erfordern, selbige für wirklich nöthig achten, der König aber sich derselben weigern sollte, so soll doch der Marschall an die Gesandten und Senatoren Kreisschreiben erlassen, und sie darin mit [S. 89] Bemerkung der Veranlassung zum fertigen Reichstage zusammenrufen.

Die Fälle aber, in denen notwendig der Reichstag versammelt werden muß, sind nur folgende:

1. Ereignisse, die den Rechten der Nation Gefahr drohen, besonders benachbarte Kriege.
2. Vorfälle innerer Unruhen, welche dem Lande eine Staatsveränderung drohen, oder Streitigkeiten zwischen den Magistraturen.
3. Augenscheinliche Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth.
4. Wenn das Vaterland durch den Tod des Königs verwayset ist, oder während einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen des Königs sollen im Stras von obengenannten Mitgliedern geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen soll die des Königs entscheiden, damit Einheit in Vollziehung der Gesetze sey. Ebendeshalb soll auch jede königliche Resolution aus dem Stras im Namen des Königs und mit seiner eigenhändigen Unterschrift ergehen, aber sie muß auch noch von einem [S. 90] der im Stras sitzenden Minister unterschrieben seyn, und auf diese Art vollzogen, soll sie sowohl die Commissionen, als auch andere executive Magistratsstellen zum Gehorsam verbinden und von diesen in allen den Angelegenheiten befolgt werden, die im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Sollte sich der Fall ereignen, daß keiner der Minister im Stras eine königliche Resolution unterschrieben wollte, so wird der König seine Meinung aufgeben, sollte der König dennoch darauf bestehen, so wird der Reichstagsmarschall in solchem Falle um Zusammenberufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König damit zögerte, soll der Marschall sie dennoch bewirken.

Der König hat das Recht, so wie zu allen Ministerstellen zu ernennen, so auch aus ihnen einem aus jedem Theile der Regierungsverwaltung in seinem Rath oder Stras zu rufen.

Diese Berufung eines Ministers zum Sitze in dem Stras soll auf zwey Jahre geschehen, die der König auch zu verlängern befugt ist. Minister, die in den Stras berufen [S. 91] sind, können in keinen Commissionen sitzen.

Im Fall aber eine Mehrheit von zwey Drittheilen geheimen Stimmen in beyden zum Reichstage vereinigten Stuben verlangte, daß ein Minister, es sey aus dem Stras oder aus seiner Ministerstelle entfernt werde, so soll der König gehalten seyn an seine Stelle sogleich einen andern zu ernennen.

Wir wollen, daß der Rath der Wächter der National=Gesetze für jede Uebertretung derselben der Nation die strengste Verantwortung schuldig seyn soll, und wie verordnen deßhalb, daß wenn die

Minister von denen zu Untersuchung ihrer Amtsverwaltung ernannten Deputationen einer Uebertretung der Gesetze beschuldigt werden, sie mit ihrer Person, und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. In allen Fällen solcher Beschuldigungen sollen die versammelten Stände durch jede Mehrheit der Stimmen beyder vereinigten Stuben die schuldigen Minister an die Reichstags=Gerichte schicken, damit sie allda mit gerechter ihrem Verbrechen angemessener Strafe belegt, oder wenn sie sich rechtfertigen, von Prozeß und Strafe freigesprochen werden.

[S. 92] Zu ordentlicher Vollziehung der executiven Gewalt verordnen wir besondere Commissionen, die mit dem Straße in Verbindung stehen und ihr Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen. Die Commissarien zu selbigen werden durch den Reichstag erwählt werden, ihre Aemter, die in den Gesetzen geordnete Zeit hindurch zu verwalten. Diese Commissionen sind: 1) die Erziehungs=, 2) die Polizey=, 3) die Kriegs= 4) die Schatz=Commission. Die auf gegenwärtigem Reichstage angeordneten Woyewodschaftlichen, Civil=, Kriegs und anderen Commissionen stehen gleichfalls unter dem Stras, und werden von ihm in ihren Amtsgeschäften und Pflichten die nöthigen Befehle mittelbar durch die vier genannten Landes=Commissionen erhalten.

VIII. Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt soll weder durch die gesetzgebende Gewalt noch durch den König, sondern durch besonders dazu verordnete [S. 93] und gewählte Personen verwaltet werden. Sie muß aber so auf bestimmte Oerter eingeschränkt werden, daß jeder Mensch die Gerechtigkeitspflege in der Nähe habe, und der Missethäter jederzeit die ihm drohenden Hände der Landesregierung vor sich sehe.

1. Wir verordnen deßhalb Gerichte erster Instanz für jede Woywodschaft, Landschaft und jeden Distrikt, zu welchen die Richter auf den Landtügen erwählt werden sollen. Diese Gerichte erster Instanz werden stets fertig seyn, und acht haben dem Gerechtigkeitspflege zu pflegen, der ihrer bedarf. Von diesen Gerichten soll die Appellation an die Obertribunale gehen, die für jede Provinz angeordnet werden, und gleichfalls aus Personen bestehen sollen, die auf den Landtügen gewählt worden. Und diese Gerichte sowohl erster als letzter Instanz werden Landgerichte seyn für den Adel und alle Grundbesitzer in allen Streitigkeiten über Thatsache und Recht.
2. Gemäß dem Gesetze des gegenwärtigen Reichstags von freyen königlichen Städten bestätitigen wir allen Städten ihre Gerichtsbarkeiten. [S. 93]
3. Wir wollen in jeder Provinz Referendariat=Gerichte halten, für die Prozesse der freyen Bauern, welche vor diese Gerichte nach alten Gesetzen gehören.
4. Wir behalten die Hofgerichte, Assessoriat=, Relations und Kurländische Gerichte bey.
5. Die executiven Commissionen werden in den zu ihrer Amtsverwaltung gehörigen Streitigkeiten Gericht halten.
6. Außer den Gerichten in Civil= und Kriminal=Sachen wird noch für alle Stände ein allerhöchstes Gericht geordnet, welches Reichstagsgericht heißt. Zu diesem Gerichte

werden bey Eröffnung jeden Reichstages die Personen erwählt. Für dies Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die Staats=Verbrechen gehören.

Wir befehlen, daß von Personen, die der Reichstag dazu ausersehen wird, ein neuer Codex von Civil= und Criminal=Gesetzen angefertigt werden soll.

IX. Reichsverwesung.

Die Reichsverwesung gehört für den Stras, welcher darin die Königin und in deren Abwesenheit den Primas über sich hat.

Eine Reichsverwesung kann nur in folgenden drey Fällen Staat haben.

1. Zur Zeit der Minderjährigkeit des Königs.
2. Zur Zeit einer Krankheit, die bey ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung bewirkt.
3. Im Falle, daß der König in Kriegsgefangenschaft geriethe.

Die Minderjährigkeit soll nur bis zum vollendeten achtzehnten Jahre dauern, und nur ein fertiger Reichstag kann in beyden vereinigten Stuben durch eine Mehrheit von drey Viertheilen der Stimmen gegen Eins erklären, daß der König an einer anhaltenden Verstandesschwäche krank sey. In allen diesen drey Fällen muß der Primas des Pohnischen Reichs den Reichstag sogleich zusammenrufen, und wenn der Primas diese [S. 96] seine Schuldigkeit verzögern sollte, muß der Reichstags=Marschall die Kreisausschreiben an die Landbothen und Senatoren ausfertigen. Der fertige Reichstag wird alsdann verordnen, in welcher Reihe die Minister in der Reichsverwesung sitzen sollen; auch wird er die Königin zu Vertretung des Königs in seinen Pflichten bevollmächtigen.

Und wenn der König im ersten Falle die Volljährigkeit erreicht, im zweyten seine völlige Gesundheit wieder erlangt, und im dritten aus der Gefangenschaft zurückkehrt, so müssen ihm die Reichsverweser von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen, der Nation sind sie die ganze Zeit ihrer Regierungsverwaltung durch, so wie es wegen des Stras verordnet ist, auf jedem ordentlichen Reichstage mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich.

X. Erziehung der königlichen Kinder.

Die königlichen Söhne, welche die Constitution zur Thronfolge bestimmt, sind die [S. 97] ersten Kinder der Vaterlandes. Daher gehört die Sorge für ihre Erziehung der Nation, ohne jedoch Rechte der Eltern zu schmälern. Unter der Regierung eines Königs, wird sich der König selbst mit dem Stras, und mit einem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der königlichen Prinzen, mit dieser Erziehung beschäftigen. Unter der Regierung einer Reichsverwesung soll dieser gleichfalls die Erziehung mit dem genannten Erziehungsaufseher anvertraut seyn. In beyden Fällen soll der von den Ständen ernannte Erziehungsaufseher, jedem ordentlichen Reichstage von der Erziehung und der Aufführung der königlichen Prinzen Bericht erstatten.

Die Erziehungs=Commission aber soll verbunden seyn, dem Reichstage einen Plan zum Unterricht und zur Erziehung der königlichen Prinzen vorzulegen, damit durch ein übereinstimmendes

Erziehungs=System den Herzen der künftigen Thronfolger frühzeitig und unausgesetzt Religion, Tugend, Vaterlandsliebe und Liebe zur Freyheit und zur Landes=Constitution eingeflößt werde.

XI. Die bewaffnete Nationalmacht.

[S. 98] Die Nation ist schuldig sich selbst gegen Anfälle zu schützen, und ihre Integrität zu bewahren. Alle Bürger sind daher Vertheidiger der Integrität und Unabhängigkeit der Nation. Die Armee ist nichts anders als eine aus der ganzen Macht der Nation ausgezogene bewaffnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daß sie sich ganz der Vertheidigung der Nation widmet, Belohnung und Ehre schuldig. Die Armee ist verbunden, der Nation die Grenzen und die allgemeine Ruhe zu bewahren, mit einem Worte, sie muß die stärkste Schild der Nation seyn. Damit sie diese Bestimmung unfehlbar erfülle, muß sie den Vorschriften dieses Gesetz gemäß, unter stetem Gehorsam der executiven Gewalt stehen, und sie muß Treue gegen die Nation und den König und auf Vertheidigung der National=Constitution schwören. Die National=Armee kann gebraucht werden zum allgemeinen Landeschutz, zu Vertheidigung der Festungen [S. 99] und Gränzen oder zur Hilfe der Gesetze, wenn sich Jemand der Vollziehung derselben widersetzt.

Erklärung der versammelten Stände.

Alle alte und neue Gesetze die dieser Konstitution, und irgend einem Artikel derselben widersprechen, heben wir hierdurch auf, und die besonderen Vorschriften, die zu den Artikeln dieser Constitution und den in ihr enthaltenen Materien noch erforderlich sind, und die gegenseitigen Pflichten, und den Regierungsplan näher auseinander setzen werden, erklären wir für Theile dieser Constitution.

Der ausübenden Gewalt empfehlen wir, daß der Stras seine Pflichten sogleich unter den Augen der Reichstags anfangs und ununterbrochen fortsetze.

Wir schwören Gott und dem Vaterlande aufs feierlichste, daß wir dieser Constitution gehorsam seyn, und sie mit aller menschlichen Kraft beschützen wollen, und dieser Eid, den wir als Bürger aufrichtiger Vaterlandsliebe ansehen, befehlen wir sogleich [S. 100] allhier zu Warschau von allen Kommissionen und Gerichtsbarkeiten, nicht weniger von den hier anwesenden Truppen, und in Zeit von spätestens einem Monate nach dem Tage dieses Gesetzes auf Verordnung der Kriegs=Kommission, von der ganzen National=Armee in dem Gebiete der Krone Pohlen und des Großherzogtums Litthauen schwören zu lassen.

Wir ordnen einerley Tag für alle Kirchen im Lande zum Dankfeste, und das soll der 8te May dieses Jahres seyn. An diesem Feste werden unsere ehrwürdige Bischöfe veranstalten, daß Gott dafür gedankt werde, daß er einen vorteilhaften Zeitpunkt gegeben hat, und Pohlen von fremder Uebermacht und innerer Unordnung zu erlösen, daß er uns eine Regierung wiedergegeben hat, welche unsere wahrhafte Freyheit und die Integrität Pohlens völlig sichern kann, und daß er auf diese Art unser Vaterland auf eine Staffel gesetzt hat, wo wir in den Augen Europens wahre Achtung desselben gewinnen können. Wir bestimmen den Tag des heil. Stanislaus, des Bischofs und Märtyrers, wie auch

Patrons der Krone Pohlen, zu einem Jahresfeste; [S. 101] und Wir und unsere Nachkommen werden ihn feierlich als einen Tag begehen, welcher der allweisen Vorsicht gewidmet ist, und an welchem das Vaterland nach so viel überstandnem Unglücke froh und sicher Athem hohlen kann.

Wir wollen auch, daß unsere Geistlichkeit und daß sowohl die Welt als die Ordensgeistlichen in dem christlichen Unterrichte, der den Rechtgläubigen Leuten gebühret, Jedermann unaufhörlich zu ähnlichen Dankpreisungen Gottes ermuntern sollen. Damit aber die künftigen Jahrhunderte umso stärker empfinden mögen, daß wir, nachdem wir dies so erwünschte Werk ohnerachtet aller Schwierigkeiten und Hinderniße mit Hilfe des Höchsten Regierers der Schicksale der Nation glücklich ausgeführt haben, nicht diese glückliche Gelegenheit zu Vereinigung unserer Nation verabsäumen wollen: so verordnen Wir, daß zum Andenken dieser Begebenheit, eine Kirche durch die Wahl aller Stände ausgesucht, und der Höchsten Vorsehung geweiht werden soll.

Wenn wir so der allgemeinen Freude genügt haben, so müssen wir auch ein wachsames [S. 102] Auge auf die Befestigung dieser Constitution richten, und verordnen daher, daß wenn sich irgendjemand erkühnen mögte sich dieser Constitution zu widersetzen, oder sonst Bewegungen machen sollte, sie zu verstören, oder die Ruhe der guten, jetzt ihre Glückseligkeit anfangenden, Nation beunruhigen, Mißtrauen ausbreiten, die Constitution verkehrt auslegen, oder gar im Lande irgend einen Aufstand des Adels, oder eine Conföderation, entweder selbst erregen, oder auch nur auf einige Art dazu behilflich seyn sollte, Wir den wollen ansehen für einen Feind des Vaterlandes, für einen Verräther desselben, und für einen Aufrührer, und daß er sogleich durch das Reichstags=Gericht mit den schärfsten Strafen belegt werden soll.

Wir befehlen dieserhalb, daß das Reichstags=Gericht, hier zu Warschau ununterbrochen vollständig zugegen sey, seine Sitzungen von einem Tage zum andern hatte, und wenn ihm von angesessenen Bürgern, in Assistenz der Instigatoren beyder Nationen. Denunciationen von erregtem Aufstande oder von Beredungen dazu gemacht werden, soll es selbige unverzüglich richten, [S. 103] und der Personen die seinen Aussprüchen unterworfen seyn sollen, sich wohl versichern, und dazu soll auch die National=Armee, noch vorher von dem Reichstags=Gerichte mit der ausübenden Gewalt gehaltener Rücksprache Hilfe zu leisten, bereit und willig seyn.

¹ Aus: Geschichte der pohnischen Staatsveränderung vom 3. May 1791. Nach dem pohl- nischen Berichte der Warschauer National-Zeitung. Von K. G. Warschau, gedruckt bei Michael Gröll Hof- Buchhändler [1791]. Hier wird der Text der Verfassung vom 3. Mai 1791 in der Übersetzung von Karl Georg Glave-Kolbielski mit zwei Fußnoten des Übersetzers (hier: 11 und 13) abgedruckt. Der Rest der Fußnoten stammt von Ludwig Schlözer, Neue Konstitution von Polen vom 3. May 1791, in: Stats- Anzeigen 16/1791, S. 328–349. Diese Ausgabe umfasste den vollständigen Text (nur mit wenigen Kürzungen) von Glave-Kolbielskis Übersetzung und war mit Schlözers Kommentaren in Fußnoten versehen, die sich auf die Inhalte der Maiverfassung beziehen, z.T. aber auch kritisch die positive Beurteilung der polnischen „Regierungsordnung“ von Glave-Kolbielski behandeln. Im Folgenden wird bei Fußnoten in eckigen Klammern der Name des jeweiligen deutschen Herausgebers angegeben, wobei auf die Nummerierung der Fußnoten von Schlözer verzichtet wird. [Schlözer] Aus: „Geschichte der polnischen Statsveränderung vom 3 Mai 1791. Nach dem polnischen Berichte der Warschauer Nationalzeitung. Von K. G.“ (2te vermehrte Auflage, Warschau, beim Hofbuchhändler Gröll, 1791, 8,116 Seiten), S. 55–88.

² [Schlözer] Liegt dann im Begriffe des Adels, qua Adels, irgendetwas, was ihm hierin nur den geringsten Vorzug vor dem Tiers-état geben könnte? Einer auch guten Sache schadet man unendlich viel, wenn man sie mit schwachen Gründen, aber gar mit Ungründen, verteidiget. [Hier bezieht sich Schlözer auf das Konzept des Dritten Stands (franz. Tiers-État), der nominell heterogene Gruppen der städtischen Bevölkerung (vom Großbürgertum bis zu den städtischen Unterschichten) und alle freien Bauern (etwa 98 Prozent der Bevölkerung) in Frankreich vor 1789 umfasste, die nicht zu den privilegierten Ständen: Klerus (Erster Stand) und Adel (Zweiter Stand) gehörten. Während des Ancien Régime waren alle drei Stände in den Generalständen (franz. États généraux) vertreten, deren erste Versammlung seit 175 Jahren zum Ausbruch der Französischen Revolution führte – I.K. und J.W.]

³ [Schlözer] Wie frei: – Schickten Sie aus ihrem Mittel Repräsentanten mit auf die Reichstage?

⁴ [Schlözer] Gehören dann die Bauern nicht mit zur Nation? Sind sie nicht vielmer eigentlich die Nation, und Städte, Adel, und Beamte, nur Anhängsel der Nation?

⁵ [Schlözer] Wie das der seel. Burgermeister Deckert in Warschau verstanden hat, s. oben Stats-Anz. H. 59, S. 358. [Hier bezieht sich Schlözer auf den Warschauer Bürgermeister (seit 1789) Jan Dekert (1738–1790), der sich für bessere Rechte der Bürger im öffentlichen Leben einsetzte, wobei er auch die Einschränkung des jüdischen Handels in den Städten während des Großen Sejm forderte – I.K. und J.W.]

⁶ [Schlözer] Wenn ein Adel, als Adel, verspricht, er wolle die Nation in Schutz nemen: so spricht er un= und widernatürlich. 40 MenschenFäuste schützen 2 MenschenFäuste, nicht umgekerter. Doch hier spricht der poln. Adels-Ausschuß wol nur als Souverain.

⁷ [**Schlözer**] 3. Wie nun aber, wann – welches wol der häufigste Fall in Polen, wie anderswo, seyn möchte – der Guts=Herr seinen Bauern nie schriftlich Gerechtigkeiten verliehen hat, ihnen auch nie welche verleihen wird, sondern sie herkömmlich, wie von Alters her, als Leibeigene, als Tiere, behandelt? Schirmt diese Elende die polnische Landesregierung, wie die dänische sie schirmt?

⁸ [**Schlözer**] Wenn er nun aber keine freiwillig übernimmt? Die preiswürdige dänische Regierung zwingt ihn dazu; und sie hat das Recht dazu. Siehe de Eggers (des Staatsrechts und der Cameralwissenschaften Prof. Extraord[inarius] auf der Kopenhagner Universität), *Commentatio inaugural de: Iure imperandis, libertatem personalem perfectum restituendi rusticis globae adscriptis.* Gottingae 1791. [Christian Ulrich Detlev von Eggers (1785–1813), Professor der Kameralwissenschaften (seit 1785) und Professor der Rechte (seit 1788) an der Universität Kopenhagen – I.K. und J.W.]

⁹ [**Schlözer**] Wol gar für alle ihre Nachkommen, in saecula saeculorum, selbst der libertati personae, ausdrücklich oder stillschweigend, entsagt haben?

¹⁰ [**Schlözer**] Die Weggelaufenen erhalten also völlige Freiheit, und die ehrlichen Gebliebenen sind noch der Willkür ihrer Gutsherrn preis? Oder letztere müssen auch erst weglaufen, wenn sie Ihre verlorne Menschenrechte wieder erhalten wollen?

¹¹ [**Glave-Kolbielski**] Die Deutschen haben kein Wort so schön wie dies pohlische, das eigentlich Wache heißt, ein edler Ausdruck Minister, die im höchsten Staatsrathe sitzen, täglich zu erinnern, daß sie nur Wächter der Gesetze sind und keinen Schritt von ihnen abweichen dürfen. Die aufgeklärte deutsche Nation athmet schon Gefühle der Freiheit, und wird ihre entehrende Fesseln gewiß nicht mehr lange tragen. Jedes der Völkchen, in welche diese große Nation zerteilt ist, wird sich anders bei seiner Mündigwerdung nehmen. Die einen werden dazu Laternenpfähle gebrauchen, und die weiseren werden, wie wir, in Nationalversammlungen freie Staaten begründen. Aber alle werden zu seiner Zeit ihre Wessire und Ministerien in Staatswachen verwandeln, die der Ronde, dem Commando und der Ablösung unterworfen bleiben.

[**Schlözer**] Poln. Stras. Der deutsche Herausgeber dieser Schrift in Warschau, ist stolz auf dieses, und bemerkt S. 63 f., wir Deutsche hätten kein so schönes Wort, wie dieses, keinen so edlen Ausdruck, welcher Minister, die im höchsten Statsrat sitzen, täglich erinnere, daß sie nur Wächter der Gesetze sind, und keinen Schritt von ihnen abweichen dürfen. Er erlaubt sich noch folgenden dreisten Zusatz. „Die aufgeklärte deutsche Nation athmet schon Gefühle [...],“ [hier wird der ganze Absatz von Glave-Kolbielskis Fußnote wie oben zitiert – I.K. und J.W.]

¹² [**Schlözer**] Nur I. von wem erwält? Doch nicht bloß vom Adel: aus welcher Classe erwält? Doch nicht bloß Adliche, nicht einmal die größere Anzahl, dürfen, müssen, Adliche seyn? StaatsAnz. [Bd.] XVI: [S.] 63.

¹³ [**Glave-Kolbielski**] Im Texte steht Samowładzca das ist ein noch gelinderer Ausdruck als Despot. Es heißt Selbstherrscher; aber in Europa, wenn man England, Frankreich und Pohlen ausnimmt, sind die

Ausdrücke: Monarch, König, Souverain, Selbstherrscher, Despot, zuweilen auch Tyrann, und wohl gar der Große, der Einzige völlig synonym.